

Beschluss des Kooperationsausschusses

lfd. Nr. 05/2026

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung der geschlechtergerechten Umsetzung in der Zielsteuerung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>
------------	---

Beschlusstext	<p>In § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II ist normiert, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verfolgen ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und 4 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung darauf auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird, sowie die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden. Zudem gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.4 SGB III, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die berufliche Situation von Frauen verbessern sollen, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden. Diese Mindestbeteiligungsquote ist ein wichtiger Aspekt, um eine geschlechtergerechte Integration bei der Arbeitsvermittlung zu erreichen und die Förderung den Bedarfen entsprechend auszugestalten. In den gemeinsamen Einrichtungen wird seit dem Jahr 2022 die Zielplanung und -steuerung geschlechterspezifisch durchgeführt. Dahinter steht der sowohl im Grundgesetz als auch in der</p>
---------------	---

Hamburgischen Verfassung verankerte Auftrag, die Durchsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.

In Hamburg wurde der Zielwert der Mindestbeteiligungsquote im SGB II erfreulicherweise nicht mehr verfehlt, sondern um 1,3 Prozentpunkte übertroffen. Der 12-Monatswert Juli 2024 bis Juni 2025 beträgt 47,9 Prozent (Zielwert 46,6 Prozent). Die Aktivierung und Beteiligung von Frauen ist weiterhin als ein dauerhafter Aspekt der Maßnahmeplanung und der Beratungsarbeit zu etablieren, um eine gleichberechtigte Förderung von Männern und Frauen sicherzustellen.

Zur Unterstützung der Umsetzung einer geschlechtergerechten Arbeitsförderung sind die Gesamtsituation und die Maßnahmeergebnisse im Hinblick auf dieses Ziel zu analysieren, um dann zielgerichtet weitere Steuerungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Der Anteil der Männer und Frauen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll sich bei der Teilhabe an Maßnahmen der Arbeitsförderung und bei der Integration in Arbeit und Ausbildung widerspiegeln.

Sofern bei der Analyse Ungleichgewichte identifiziert werden, sollte beleuchtet werden, wie die Rahmenbedingungen gestaltet sind. Wie sind die Maßnahmen zugeschnitten? Wie können Optimierungen aussehen?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit längeren Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Erziehungszeiten sind in besonderem Maße dem Risiko des Langzeitleistungsbezugs ausgesetzt. Aus diesem Grund ist es u. a. angezeigt, die Bedarfe von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren zu analysieren und im Rahmen einer kontinuierlichen Betreuung rechtzeitig die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit vom SGB II ins SGB III weiterhin gute Abstimmungsprozesse mit der AA Hamburg von Bedeutung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Land Hamburg vereinbaren als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2026 Folgendes:

- Die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt wird befördert. Dabei soll der Fokus auf eine bedarfsdeckende und nachhaltige Integration zur Vermeidung einer langfristigen Hilfebedürftigkeit gelegt werden. Die Integrationsstrategien sollen an den individuellen Bedarfen der Frauen ausgerichtet sein und zugleich das Familiensystem ganzheitlich einbeziehen.
- Das Instrument der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II kommt insbesondere für arbeitsmarktferne weibliche Erziehende in Bedarfsgemeinschaft sowie Alleinerziehende mit multiplen Vermittlungshemmnissen zur Anwendung. Eine Analyse beschreibt, inwieweit das Instrument zum Einsatz kam (Einzel-, Gruppencoaching, aufsuchende Beratung).
- Frauen sollen gegenüber Männern gleichberechtigt aktiviert und Maßnahmen bei Bedarf zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein. Die Gründe differierender Aktivierungsquoten von Frauen (darunter Alleinerziehenden) und Männern sollen von Jobcenter und Sozialbehörde gemeinsam betrachtet und Vorschläge unterbreitet werden, wie insbesondere die Aktivierung von Frauen erhöht werden kann.
- Im Hinblick auf § 16i SGB II fällt der Frauenanteil weiterhin unterdurchschnittlich aus. Spezifische Belange von (Allein-)Erziehenden werden bei der Akquise von Arbeitsplätzen und deren Arbeitsbedingungen mehr beachtet und über die Wirkung berichtet.
- Die Eingliederungsquoten der weiblichen und männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die jeweiligen Anteile Alleinerziehender sind auszuwerten. Dies soll unter besonderer

Berücksichtigung der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung erfolgen. Eine umfassende Analyse bezieht auch die übrigen Instrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit ein. Auf etwaige Handlungsbedarfe soll durch Steuerungsmaßnahmen reagiert werden.

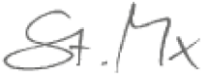
- **Zusätzlich ist folgende Datenerhebung erforderlich:**
 - **wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro Jahr unter den Anwendungsfall des § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II fallen,**
 - **wie diese Zahl sich auf weibliche und männliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufteilt und wie viele aus diesem Personenkreis in Partner-BG leben und wie viele alleinerziehend sind.**

- **ELB, die dem Arbeitsmarkt aufgrund der Inanspruchnahme von § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, sollen auch zukünftig aktiv angesprochen und beraten werden, um frühzeitig den beruflichen Wiedereinstieg und die hierzu erforderlichen Schritte zu planen und zu gestalten. Hierzu soll auch für die freiwillige Teilnahme an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder den frühzeitigen Einstieg in eine berufliche Qualifizierung (ggf. Teilzeitmaßnahmen) geworben und über die Ergebnisse berichtet werden.**

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:

	<ul style="list-style-type: none">• 2 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.
--	---



Berlin, den 26.02.2026



Hamburg, den 20.02.2026

Ort, Datum

Stefan Marx
Vertreter des BMAS

Ort, Datum

Dornquast
Vertreter der BWA I